



Update: Die größte Reform des GmbH-Rechts seit 1892: Das MoMiG gilt ab dem 01.11.2008

von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuer-, Handels- und Gesellschaftsrecht Jörn H. Linnertz*

Worum geht es?

Der Gesetzgeber hat die umfassendste Reform seit Bestehen des GmbH-Gesetzes mit dem **Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)** am 01.11.2008 in Kraft treten lassen. Das MoMiG belässt es dabei nicht bei rein punktuellen Änderungen des GmbH-Gesetzes, sondern bringt ganz grundlegende Veränderungen mit sich.

Ziel des Gesetzgebers ist es, die Gründung der GmbH zu erleichtern und somit die GmbH gegenüber ausländischen Rechtsformen wie der englischen Limited (Ltd.) wettbewerbsfähig zu machen. Ob das überhaupt ausreichender Anlass ist, sei wegen der Nachteile der Ltd. einmal dahingestellt (► Jusletter „Limited“ von unserem Partner Dr. Dirk Weitze). Daneben sollen Missbräuche bekämpft werden.

Im Zuge der Reform werden zahlreiche Gesetzesänderungen vorgenommen, die Geschäftsführer und Gesellschafter zu ihrem eigenen Schutz besser beachten sollten.

Am 01.11.2008 ist das neue Recht in Kraft getreten.

Folgende Änderungen sind für die GmbH hervorzuheben:

1. „GmbH-light“: Die Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)

Da im Vergleich zur Limited die Mindestkapitalausstattung von 25.000,00 € einer GmbH für viele Existenzgründer eine übergroße Hürde dargestellt haben soll, wird das Gesetz eine Einstiegsvariante zur GmbH, die haftungsbeschränkte Unternehmersgesellschaft anbieten, vgl. § 5 a GmbHG. Die haftungsbeschränkte Unternehmersgesellschaft hat als Rechtsformzusatz entweder „Unternehmersgesellschaft haftungsbeschränkt“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“.

Beispiele:

Fritz Müller UG (haftungsbeschränkt)
Softwarehouse Contrescarpe Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)

Große Vorsicht ist geboten, wenn der schwerfällige Rechtsformzusatz falsch verwendet wird. Das sollte man besser unterlassen, denn der falsche Rechtsformzusatz (also nicht: „Fritz Meier UGmbH“) kann zur Haftung führen.

Die haftungsbeschränkte Unternehmersgesellschaft ist keine neue Rechtsform, sondern eine besondere Ausgestaltung der GmbH, die über ein Mindeststammkapital von 1,00 € bis zu 24.999,00 € verfügen kann.

Eine haftungsbeschränkte Unternehmersgesellschaft kann nur im Wege der Bargründung (Einlage von Geld) errichtet werden. Diese GmbH-light darf ihre Gewinne aber nicht voll ausschütten. Der Gesetzgeber ordnet eine Zwangsgewinnrücklage von $\frac{1}{4}$ des um den - etwas vereinfacht - Verlustvortrag des Vorjahres geminderten Jahresüberschusses an. Auf diese Weise soll das Mindeststammkapital der normalen GmbH nach und nach angespart werden. Die haftungsbeschränkte Unternehmersgesellschaft soll dann durch Kapitalerhöhungen á la longue das Mindeststammkapital der normalen GmbH von mindestens 25.000,00 € erreichen. Die Gesellschaft kann dann als normale GmbH verfasst werden, aber ihre alte Firma behalten (Fritz Meier UG [haftungsbeschränkt]). Die Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) ist eine Rechtsform für Einsteiger, nicht für Aussteiger: Eine bestehende GmbH kann nicht durch Kapitalherabsetzung zur Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) werden.

Entgegen der ursprünglichen Planungen im Regierungsentwurf liegt die Schwelle von der GmbH-light zur normalen GmbH nicht bei 10.000,00 €, sondern weiterhin bei 25.000,00 €. Bei der normalen GmbH verändert sich also



beim Mindeststammkapital von 25.000,00 € der Höhe nach nichts.

Ein interessanter Anwendungsbereich für die Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) wird die Verwendung als Komplementärgesellschaft anstelle der 25.000,00 € „teuren“ klassischen GmbH sein, insbesondere wenn der Gesellschafterbestand bei der Komplementärin anders ist als der der Kommanditisten (z.B. Ein-Schiffsgesellschaften).

2. Flexibilisierung der Geschäftsanteile und Erleichterung der Kapitalaufbringung

Bisher durften Geschäftsanteile den Mindestbetrag von 100,00 € nicht unterschreiten und mussten mindestens glatt durch 50,00 € teilbar sein. Das wird ein Ende haben. Geschäftsanteile können jetzt auf 1,00 € lauten und können damit beliebig auf Beträge, die auf glatte Euro enden, gestückelt werden. Bisher sind überdies Vorratsstückelungen von Geschäftsanteilen unzulässig und stellen erhebliche rechtliche Gefahren für die Wirksamkeit von Geschäftsanteilsübertragungen dar. In der Due Diligence-Praxis fanden sich hier immer wieder dramatische Missstände, weil gesellschaftsrechtlich nicht versierte Notare durch Vorratsstückelungen ganze Übertragungsketten zu Fall brachten. Jetzt dürfen Geschäftsanteile auch auf Vorrat geteilt werden.

Die sehr strengen Regeln der Bargründung werden deutlich erleichtert, § 19 Abs. 4 GmbHG. Bisher war es so, dass bei einer Bargründung oder auch Barkapitalerhöhung die auf das Stammkapital zugeflossenen Mittel nicht planmäßig dafür genutzt werden durften, bei den Gesellschaftern anderweitige Wirtschaftsgüter zu erwerben. In diesem Fall ging der BGH davon aus, dass die Bareinlage im Rahmen eines Gesamtplanes von vornherein nicht wirksam erbracht wurde, also die Bareinlagenschuld nicht erfüllt war, nahm aber zugleich an, dass die Einlageleistung ein nichtiges Rechtsgeschäft (§ 27 Abs. 3 AktG analog) war, was allerdings in der Insolvenz den Gesellschaftern meist nicht weiterhalf. Sie verloren das im Wege der verdeckten Sacheinlage in die Gesellschaft eingebrachte Wirtschaftsgut trotz eines theoretisch bestehenden bereicherungsrechtlichen Rückforderungsanspruchs und mussten ihre Bareinlage nochmals leisten.

Fallbeispiel: Verdeckte Sacheinlage

Gründer G gründet eine G-GmbH mit einer Stammeinlage von 25.000,00 €. Zeitnah kauft die G-GmbH von G Büromöbel für 15.000,00 €. Nach dem GmbH-Recht vor dem MoMiG sind 15.000,00 € noch in bar einzulegen. G kann die Möbel (theoretisch) nach bereicherungsrechtlichen Regeln u.U. zurückverlangen.

Dies ändert der Gesetzgeber, indem er grundsätzlich die verdeckte Sacheinlage ausdrücklich zulässt. Das MoMiG sieht vor, dass der Wert der geleisteten Sache auf die Bareinlageverpflichtung des Gesellschafters angerechnet wird. Die Anrechnung erfolgt aber erst nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Damit darf zwar der Geschäftsführer die Gestaltung der verdeckten Sacheinlage vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nicht umsetzen, kann dieses danach aber sehr wohl tun. In diesen Fällen ist allerdings von den Gesellschaftern unbedingt Sorge dafür zu tragen, dass sie die Werthaltigkeit der verdeckten Sacheinlage dokumentieren können, um nicht neuerlich in die Problematik der mehrfachen Inanspruchnahme zu rutschen.

Fallbeispiel: Verdeckte Sacheinlage nach MoMiG

Gründer G gründet nach Inkrafttreten des MoMiG die G-GmbH mit einer Stammeinlage von 25.000,00 €. Zeitnah nach Eintragung kauft die G-GmbH aufgrund einer plötzlichen Idee von G Büromöbel für 15.000,00 €. Die Büromöbel sind 15.000,00 € wert. Jetzt passiert nichts. Die 15.000,00 € werden angerechnet. G wäre aber gut beraten, einen Beleg über die Werthaltigkeit (WP-Prüfung etc.) zu verwahren.

Tipp: Altfälle werden durch das MoMiG geheilt werden.

In der Gestaltungspraxis werden die verschleierte Sacheinlagen Raum gewinnen, denn eine Sachgründung benötigt tendenziell längere Zeit bis zur Handelsregistereintragung als eine Bargründung. Bei der Sachgründung ist eine Sachgründungsprüfung durchzuführen. Außerdem muss eine Werthaltigkeitsbescheinigung beigebracht werden (WP), die meist etwas Zeit benötigt. Dabei ist nach dem Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses aber Vorsicht geboten: Eine „offene“ verdeckte Sacheinlage soll der Notar nicht beurkunden. Das Register würde sie voraussichtlich auch nicht eintragen, wenn es Kenntnis von dem Plan hat. Außerdem gibt der Geschäftsführer u. U. eine falsche Versicherung in der Handelsregisteranmeldung („25.000,00 € zur endgültigen freien Verfügung“) ab. Das wäre strafbar und sperrt fünf Jahre nach einer rechtskräftigen Verurteilung nach dem MoMiG die Möglichkeit Geschäftsführer zu bleiben oder zu werden. Kommt es aber zur Eintragung, bleibt es in jedem Fall bei der Anrechnung. Außerdem wird diskutiert, dass die Versicherung des Geschäftsführers dann noch richtig ist, wenn die verdeckte Einlage nach der Eintragung erfolgt. Bis zur Klärung der offenen Rechtslage sollte das besser nicht „ausprobiert“ werden.

Steuerlich gefahrlos ist die verdeckte Sacheinlage nicht (Stichwort verdeckte Einlage, Aufdecken stiller Reserven).



Diese Erleichterung gilt nach der herrschenden Meinung nicht für die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt). Das ist konsequent, denn die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) kann nur in bar gegründet werden (s.o.). Hier gilt voraussichtlich die bisherige Rechtslage zur verdeckten Sacheinlage weiter.

Neben der verdeckten Sacheinlage gibt es jene Fälle, in denen der Gesellschafter sich die Stammeinlage sofort wieder herausnimmt („Hin- und Herzahlen“). Das ist bisher ebenfalls unzulässig. Da das Darlehen nach Auffassung des BGH nichtig ist, wird beim Hin- und Herzahlen rechtlich die Bareinlage einfach zurückgezahlt.

Fallbeispiel vor dem MoMiG: Hin- und Herzahlen

Gründer G gründet nach bisherigem Recht (nicht MoMiG) eine G-GmbH mit einer Stammeinlage von 25.000,00 €. Er schließt schon vor der Einlage aufgrund einer Eingebung bei der GmbH für seine Lebensführung ein Darlehen über 20.000,00 € zu 6 % p.a ab. Nach der Eintragung wird das Darlehen an G ausbezahlt. Nach bisherigem Recht muss er die 20.000,00 € einlegen; das Darlehen ist nie wirksam vereinbart, die Einlage nur in Höhe von 5.000,00 € erbracht worden.

Gem. § 19 Abs. 5 GmbHG ändert sich auch dies, wenn die GmbH für das herausgereichte Darlehen eine vollwertige Gegenleistung (bilanzielle Betrachtungsweise) oder einen Rückgewähranspruch erhält und der Vertrag vor der Einlage geschlossen wird.

Falllösung nach MoMiG: Hin- und Herzahlen II

Der Fall löst sich nun anders. Ist G im Zeitpunkt der Darlehensgewährung für 20.000,00 € blanko gut, ist die Einlage erbracht. Der Darlehensvertrag ist wirksam. Zusätzlich müsste der Sachverhalt gegenüber dem Handelsregister offen gelegt werden.

Tipp: Altfälle werden durch das MoMiG geheilt werden. Das Problem liegt nur in der Abfolge Darlehensvertrag, dann Einzahlung und nicht umgekehrt.

Diese Regel hat aber einen weiteren Nachteil: Der Geschäftsführer schuldet der GmbH nun ein sachgerechtes Forderungsmanagement. Er muss zum einen die Vollwertigkeit bei Darlehensgewährung sorgsam prüfen, denn er haftet ansonsten ggf. nach § 43 GmbHG für den Ausfall. Weiter darf er die Forderung nicht ohne weiteres im Wert verfallen lassen, muss sich aber ggf. gegen GmbH-Gesellschafter wenden. Naturgemäß ist das aber kritisch. Die Fälle des § 19 Abs. 5 GmbHG (Hin- und Herzahlen) betreffen auch ein anfänglich geplantes Cash Management.

3. Musterprotokoll

Der Gesetzgeber ist der Ansicht, dass bei unkomplizierten Standardgründungen, namentlich Bargründung bei höchstens drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer, Musterprotokolle als Anlage zum GmbHG zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies soll die GmbH-Gründung vereinfachen, denn es muss dann nur ein kurzes Gründungsprotokoll aufgesetzt werden. In der Praxis werden hieran ernste Zweifel anzumelden sein, weil natürlich das Musterprotokoll Fragen wie z. B. die Übertragbarkeit der Anteile, die Nachfolgeregelung oder das Recht zur Einziehung von Geschäftsanteilen unter bestimmten Voraussetzungen, aber auch die Abfindung von ausscheidenden Gesellschaftern nicht regelt. Da gerade diese Fragen regelungsbedürftig sind und normalerweise vom Notar im Zusammenhang mit der Gründung der GmbH mit den Gründern erörtert werden, dürfte die Maßnahme zur Vereinfachung der GmbH-Gründung nicht viel weiterhelfen.

Beispiel: Musterprotokoll als Last

A, B und C gründen eine 25.000,00 €-GmbH und C ist alleiniger Geschäftsführer. Sie wählen das Musterprotokoll. Die Gründungskosten trägt die GmbH nur bis 300,00 €. Die Gründungskosten liegen aber bei rund 900,00 €. Der Steuerberater ist entsetzt - zu Recht, denn die steuerliche Verwertbarkeit und das private Portemonnaie von A, B und C leiden.

Sodann verschenkt A seinen Anteil an den T-Verein. B und C sind entsetzt. Die Mustersatzung sieht kein Verbot vor (keine Vinkulierung).

Immerhin bringen diese Entwürfe eine gewisse kostenrechtliche Erleichterung für die Gründer, was allerdings jedenfalls bei der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft allein auch schon über die Absenkung des Gegenstandswertes gleichsam von selbst eintritt.

Besser wird es sein, wenn sich die Gründer vom Notar über einen sachgerechten Gesellschaftsvertrag beraten lassen und sich für eine individuelle Lösung entscheiden.

4. Beschleunigung der Registereintragung

Schon durch das Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie Unternehmensregister (EHUG), das Anfang 2007 in Kraft trat, wurden die Eintragungen einer Gesellschaft in das Handelsregister grundsätzlich beschleunigt. Seit dem EHUG wird nicht nur die Handelsregisteranmeldung in elektronischer Form eingereicht, das Notariat übermittelt vielmehr die sogenannten Strukturdaten, aus denen der elektronische Handelsregistereintrag generiert wird. Damit muss das Registergericht im Grunde genommen nur noch prü-



fen, ob die Anmeldung ordnungsgemäß ist. Im Falle einer ordnungsgemäßen Anmeldung kann dann im Regelfall durch einen Mausclick die Eintragung in das Register verfügt werden.

Das MoMiG bringt gleichwohl eine weitere Beschleunigung der Eintragung beim Handelsregister:

- ▶ Bei Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand genehmigungspflichtig ist, wird das Eintragungsverfahren von der **gewerberechtlichen Genehmigung** losgelöst (zu den Fällen www.dnoti.de/DOC/2007/GmbH-Genehmigungserfordernisse.pdf). Dies trifft namentlich Handwerks- und Restaurantbetriebe oder aber auch Bauträger, die eine besondere gewerberechtliche Erlaubnis benötigen. Nach der bisherigen Rechtslage werden solche Gesellschaften nur eingetragen, wenn bei der Anmeldung die staatliche Genehmigungsurkunde vorliegt (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG [alt]). Damit bestimmte bisher das langsame verwaltungsrechtliche Verfahren das Tempo des Registerverfahrens. Diese Rechtslage hat in der Praxis Unternehmensgründungen deutlich verlangsamt, weil unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten die Gründer einer GmbH tunlichst abwarten sollten, bis die GmbH als solche im Handelsregister eingetragen ist. Dies ist jetzt geändert worden. Jetzt müssen GmbHs ebenso wie Einzelhandelskaufleute und Personenhandels-gesellschaften keine Genehmigungsurkunde mehr beim Registergericht einreichen. An den Erfordernissen des Gewerberechts ändert das nichts.
- ▶ Weiter vereinfacht wird die Gründung von **Ein-Personen-GmbHs**, bei denen bisher entweder das Stammkapital in voller Höhe oder aber zur Hälfte eingezahlt und zur weiteren Hälfte durch Sicherheitsleistungen nachgewiesen werden musste. Nunmehr reicht es aus, wenn mindestens 12.500,00 € des Stammkapitals bei der Regel-GmbH, ansonsten die Hälfte des Stammkapitals nachgewiesen werden. Allein bei der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) muss das Haftungskapital voll nachgewiesen werden, was allerdings bei einem Mindeststammkapital vom 1,00 € keine übertriebenen finanziellen Probleme aufwerfen dürfte.
- ▶ Weiter wird im Gesetz klargestellt, dass das Gericht bei der **Gründungsprüfung** nur die Vorlage von Einzahlungsbelegen oder sonstigen Nachweisen verlangen kann, wenn es ernste Zweifel hat, dass das Kapital ordnungsgemäß aufgebracht wurde. Damit lässt sich ebenfalls der Gründungsvorgang beschleunigen, wenn dies auch nichts an der strafbewehrten rechtlichen Verpflichtung ändert, dass bei Anmeldung der Gesellschaft die als vorhanden erklärten Einlagen sich in der endgültigen und freien

Verfügung der Geschäftsführung befinden müssen. Zum Schutz der Gründungsgeschäftsführer vor sich selbst werden deshalb viele Notariate darauf bestehen, dass weiterhin die Einzahlungsbelege bei Bargründungen dem Notar vorgelegt werden.

Bei Sacheinlagen soll das Registergericht nur dann eine Prüfung der Werthaltigkeit vornehmen, wenn Indizien für eine „nicht unwesentliche“ Überbewertung bestehen. Damit ist eine Vollprüfung wie nach bisherigem Recht ausgeschlossen. Indes bleibt es natürlich weiterhin erforderlich, einen ausreichenden Nachweis der Werthaltigkeit auch zum Schutz der Gesellschafter zu erbringen. Für die Gestaltungspraxis dürfte allerdings die langsamere Sachgründung gleichwohl an Bedeutung verlieren, weil die verdeckte Sacheinlage bei ausreichender Dokumentation der Werthaltigkeit der verdeckten Sacheinlage von vielen - bei nicht ausreichender Information der sich sonst sperrenden Notare - vorgezogen werden dürfte.

5. Deutsche GmbH kann das Land verlassen

Während in Folge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in den Urteilen *Überseering* und *Inspire Art* grundsätzlich ausländische Rechtsformen aus EU- und EWR-Staaten ihren Verwaltungssitz nach Deutschland verlegen konnten, war dieser Weg der deutschen GmbH und AG verwehrt. Der Weg über die Grenze war der „Selbstmord der GmbH“. Während also die Limited oder die holländische B.V. in Deutschland als solche anzukennen sind, verlor und verliert derzeit die deutsche GmbH, die ihren Verwaltungssitz komplett außerhalb von Deutschland ansiedelte, ihre Rechtsfähigkeit. Dies wird über eine Streichung in § 4 a Abs. 2 GmbHG geändert. Mit dem MoMiG kann damit die deutsche GmbH ihren Verwaltungssitz auch in das Ausland verlegen, soweit das Ausland nicht der sogenannten „Sitztheorie“ anhängt, also die Existenz einer juristischen Person davon abhängig macht, ob sie nach dem nationalen Recht errichtet wurde oder nicht. Der Satzungssitz bleibt in Deutschland. Innerhalb der europäischen Gemeinschaft und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) wird nach dem Inkrafttreten des MoMiG jedenfalls die Sitztheorie für die deutsche GmbH nicht mehr anzuwenden sein. Sie kann damit künftig die innergemeinschaftlichen Grenzen überschreiten. Das hat den Vorteil, dass deutsche Unternehmen ihre Auslandstöchter in Zukunft in der Rechtsform der vertrauten GmbH errichten können und sich nicht komplizierter und nicht ohne weiteres zu verstehender ausländischer Rechtsformen bedienen müssen, die regelmäßig einen erheblichen kosten-trächtigen Beratungsaufwand nach sich ziehen.



Beispiel nach MoMiG: Auslandstöchter

Die I-GmbH will in Spanien eine Tochter-Gesellschaft errichten. Abgeschreckt von den Kosten der letzten Gründung einer S.A. kann sie jetzt eine GmbH in Deutschland gründen und deren Verwaltungssitz nach Spanien verlegen. Vor dem MoMiG war das nicht möglich.

Die in Deutschland schon tätige GmbH sollte allerdings vorher die steuerlichen Folgen des Wegzugs grundsätzlich prüfen lassen.

6. Bedeutung der Gesellschafterliste

Zum Erwerb der Gesellschafterstellung mit Wirkung bei der GmbH ist nach altem Recht neben der Abtretung des Geschäftsanteils (gem. § 16 Abs. 1 GmbHG [alt]) eine Anzeige des Anteilserwerbs mit dessen Nachweis bei der Geschäftsführung der GmbH nötig, § 16 Abs. 1 GmbHG (alt). Diese Vorschrift stellt eine Fehlerquelle dar, die manchen Unternehmensverkauf deutlich erschwert hat. § 16 Abs. 1 GmbHG wird nun geändert. Für die Frage, ob der Erwerber eines Geschäftsanteils nach der wirksamen Abtretung Gesellschafterrechte gegenüber der GmbH geltend machen kann, ist es nun erforderlich, dass er in der Gesellschafterliste, die beim Handelsregister aufgenommen wird, geführt wird. Das wird dann für jedermann überprüfbar sein (www.handelsregister.de; www.unternehmensregister.de). Weil die Gesellschafterrechte nun vom Eintrag in die öffentlich zugängliche Gesellschafterliste abhängen, erhöht sich zugleich der Anreiz, diese Gesellschafterliste stets aktuell zu halten. Die Struktur der Anteilseigner wird damit sehr transparent, soweit sie nicht wieder über Treuhandkonstruktionen verschleiert wird. Zugleich bedeutet dies für die Gesellschafter einer GmbH, dass sie darauf achten müssen, dass im Rahmen von Anteilsveräußerungen auch die Liste der Gesellschafter aktualisiert wird. Formal wird ihnen diese Pflicht in vielen Fällen der Notar abnehmen.

Fallbeispiel nach MoMiG: Verlorener Gewinn

B kauft von A dessen Anteil an der AC-GmbH. Die Liste der Gesellschafter wird nicht berichtet. Der GF der AC-GmbH ahnt von der Gesellschafterstellung des B nichts und schüttet den Gewinn an A aus. A ist insolvent geworden. B kann von der GmbH keine neuerliche Ausschüttung verlangen.

Die Bedeutung der Gesellschafterliste steigt im Übrigen deshalb zusätzlich, weil sie Anknüpfungspunkt für den **gutgläubigen Erwerb** von Geschäftsanteilen ist. Bisher ist es nicht möglich, gutgläubig Geschäftsanteile an einer GmbH vom Nichtberechtigten zu erwerben. Dies ändert sich. Wer einen Geschäftsanteil künftig erwirbt, kann darauf vertrauen, dass die in der Gesellschafterliste ver-

zeichneten Personen auch wirklich Gesellschafter sind. Dies gilt allerdings ohne weiteres nur dann, wenn die unrichtige Eintragung in der Gesellschafterliste für mindestens drei Jahre unbeanstandet geblieben ist. In diesem Fall gilt der Inhalt der Liste dem Erwerber gegenüber als richtig. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Eintragung zwar weniger als drei Jahre unrichtig, die Unrichtigkeit den wahren Berechtigten aber zuzurechnen ist. Nicht vertrauen kann man aber auf den Bestand oder unbelasteten Bestand, denn hier gibt es auch künftig keinen Gutgläuberschutz. Entsteht ein GmbH-Geschäftsanteil nicht wirksam, kann er auch nicht gutgläubig erworben werden.

Dies soll die Transaktionskosten senken, weil bisher in der Praxis beim Erwerb insbesondere älterer GmbH-Anteile im Rahmen einer Due Diligence die gesamte Abtretungskette bis hin zur Gründung der Gesellschaft inkl. der oft kaum nachweisbaren Anzeigen nach § 16 Abs. 1 GmbHG nachvollzogen werden musste, um sicherzustellen, dass der vermeintliche Veräußerer eines GmbH-Anteils auch der wirklich Berechtigte war. Das wird sich nun etwas erleichtern. Die wirksame Entstehung des Geschäftsanteils und dessen Belastungen müssen weiterhin geprüft werden und bleiben Fehlerquellen ersten Ranges.

Damit durch falsche Gesellschafterlisten nicht Anteile hinweg erworben werden, sollten Gesellschafter gelegentlich die Liste der Gesellschafter überprüfen.

7. Liberalisierung des § 30 GmbHG und Erleichterung des Cash-Poolings

Die bisherige Rechtsprechung des BGH gestattet es unter Hinweis auf § 30 GmbHG a.F. auch nicht, abseits des Hin- und Herzählens bei der eigenen Gesellschaft Darlehen aufzunehmen (neudeutsch „upstream-loans“), soweit diese Gesellschaft hierzu auf das Stammkapital zugreifen muss. Das gilt auch für Sicherheiten („upstream-securities“). Das ist eine konsequente Fortführung der bisherigen Regeln zum Hin- und Herzählen bei der Gründung oder Kapitalerhöhung. Eine bilanzrechtliche Betrachtung (Aktivtausch) hat der BGH bisher ausdrücklich abgelehnt (► Urteil des BGH v. 24.11.2003 – II ZR 171/01 - GmbHR 2003, 302, sog. „November-Entscheidung“). Es heißt dort:

„Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden.“

Damit haftet der Gesellschafter auf Rückzahlung (vgl. § 31 GmbHG a.F.) und der Geschäftsführer auf Schadensersatz (vgl. § 43 GmbHG). Nach den BGH-Regeln muss ein Cash-Pool problematisch sein: Mit der über-



flüssigen Liquidität einer dem Cash-Pool zugehörigen GmbH fließt ganz i.d.R. auch Liquidität unterhalb der Stammkapitalgrenze ab. Die „November-Entscheidung“ hat damit ganz grundsätzlich den Betriebswirten wohlfeile Instrumente aus der Hand geschlagen: „Cash-Management“, „upstream-loans“ und „upstream-securities“ passen nicht zur deutschen GmbH.

Auch eine andere weit verbreitetere Praxis verpönte der BGH bisher: Bei der GmbH & Co. KG haben die Gesellschafter und Geschäftsführer der Komplementärin regelmäßig das sonst „nutzlose“ Stammkapital der GmbH von 25.000,00 € als Darlehen an die KG herausgelegt („Steuerberatermodell“). Nach der Rechtsprechung des BGH war dies aber nichts anderes als die Rückzahlung von Stammeinlagen (► BGH Urteil vom 10.12.2007 - II ZR 180/06 – ZIP 2008, 174). Im Falle der Insolvenz führte dies dazu, dass die Gesellschafter der GmbH die 25.000,00 € neuerlich hätten einlegen müssen, während der Rückforderungsanspruch der GmbH gegen die KG insolvenzhalber ins Leere gegangen wäre. Per Saldo „kostet“ dann die GmbH nicht 25.000,00 €, sondern 50.000,00 €. Auch der Geschäftsführer muss sich gegenüber der GmbH – sprich dem Insolvenzverwalter – wegen der ausgefallenen 25.000,00 € verantworten.

Dies ändert das MoMiG. Durch die Einführung eines Satzes 2 in § 30 Abs. 1 GmbHG wird erreicht, dass der Gesellschafter berechtigt ist, das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen gleichwohl auszuführen, wenn es sich

- um Leistungen im Vertragskonzern handelt (Ergebnisabführungsverträge etc.)
- um Leistungen handelt, die durch einen bei bilanzieller Betrachtung vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind oder
- um die Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens (s.o.) handelt.

Der Gesetzgeber will damit die bisher sehr gesellschafterfeindliche Rechtsprechung des II. Zivilsenats des BGH künftig unterbinden. Das liegt ganz in der Linie des MoMiG zur verdeckten Sacheinlage (s.o.). Erst recht gilt dies für die Darlehensfälle, bei denen also künftig vom Geschäftsführer „nur“ darauf zu achten ist, ob im Zeitpunkt der Darlehensgewährung der Rückforderungsanspruch bilanziell absehbar werthaltig ist. Das Problem des Cash-Poolings liegt in der Kontrolle der Werthaltigkeit. Kommt nämlich ein Unternehmen im Cash-Pool in die Krise, wird das Konstrukt dann neuerlich zum Haftungsproblem für die Gesellschafter und Geschäftsführer der beteiligten GmbH. Ein kritisches Unternehmen muss mithin aus dem Cash-Pool ausscheiden, um die übrigen Pool-Unternehmen nicht zu „infizieren“. Das weitere praktische Problem von Cash-Pools wird darin bestehen,

dass eine GmbH, die laufend Geld an den Cash-Pool abgibt, natürlich im Zweifelsfalle beweisen müssen, dass die Gegenforderungen werthaltig gewesen sind. Hier laufen (auch) deren Geschäftsführer ggf. in die Haftung.

Vereinfacht formuliert wird damit der Cash-Pool aber immerhin eine Gestaltungsvariante für den gesunden (aber auch nur den gesunden) GmbH-Konzern. Kommt es aber zur Krise, wird das Cash-Pooling neuerlich zu einem Problem. Hier wird sich auch in der Zukunft ein breites Beratungs- und Haftungsfeld für Gesellschafter und Geschäftsführer eröffnen.

Bei der GmbH & Co. KG wird noch diskutiert, ob die Komplementär-GmbH ohne weiteres die 25.000,00 € an die KG verleihen kann. Das wird aber voraussichtlich eine Gestaltungsfrage werden.

Soll ein Cash-Pool bereits im Zusammenhang mit einer Gründung errichtet werden, greift der schwierige § 19 Abs. 5 GmbHG. So etwas muss wegen der schwierigen Formalitäten mit dem Notar bei Gründung besprochen werden.

8. Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechtes

Über die analoge Anwendung der §§ 30, 31 GmbHG a.F. entwickelte der BGH das vom Gesetzgeber über die Einführung der §§ 32 a und 32 b GmbHG a.F. ergänzte und konkretisierte Eigenkapitalersatzrecht der GmbH. Es wurde im Laufe der Zeit immer komplexer und zu einem schwierigen Expertenthema. Beim Eigenkapitalersatzrecht geht es im Kern um die Frage, ob Kredite, die die Gesellschafter ihrer GmbH geben, als Darlehen oder aber wie Eigenkapital behandelt werden, mit dem Ergebnis, dass sie nicht ohne weiteres zurückgezahlt werden. Kam es zum Eigenkapitalersatz, so wurden die eigenkapitalersetzenden Mittel bislang schlechter behandelt als die Forderungen sonstiger Gläubiger der Gesellschaft, ohne dass die eigenkapitalersetzenden Darlehen im insolvenzrechtlichen Sinne Eigenkapitalfunktion übernahmen (nur Eigenkapitalersatz). Neben den Darlehen wurden die Figuren des mittelbaren Darlehens und der eigenkapitalersetzenden Nutzungsüberlassung entwickelt.

Dies alles schätzt der Gesetzgeber als zu kompliziert ein. Er vereinfacht die Regelung im MoMiG drastisch. Die Vorschriften des Eigenkapitalersatzrechtes gem. §§ 32 a und b GmbH a.F. werden gestrichen. Sie werden im Insolvenzrecht neu geregelt. Die Rechtsprechungsregeln zu §§ 30, 31 GmbHG a.F. werden aufgehoben. Es wird schlicht kein Unterschied mehr zwischen eigenkapitalersetzenden und normalen Gesellschafterdarlehen gemacht. Fällt eine Gesellschaft in die Insolvenz, gelten nunmehr **sämtliche** Gesellschafterdarlehen als mit ei-



nem Rangrücktritt versehen, d.h. sie werden so wie Einlageforderungen von Gesellschaftern behandelt (Ausnahme Minderheitsbeteiligung und Sanierungsprivileg). Das ist eine Verschlechterung für den Gesellschafter. Ein Gesellschafter, der eine Darlehensforderung innehat, steht damit nach dem MoMiG in der Insolvenz immer im Rang hinter normalen Gesellschaftsgläubigern. In der Praxis wird er deshalb in der Insolvenz ausfallen. Steuerlich wird dies im Zweifel mit zusätzlichen Nachteilen verbunden sein (► nachträgliche Anschaffungskosten). Andererseits sind vor Insolvenzantragstellung Gesellschafterdarlehen grundsätzlich rückzahlbar. Allerdings haften die Geschäftsführer für solche Rückzahlungen persönlich, durch die die Insolvenz der GmbH herbeigeführt wird, § 64 Abs. 2 S. 2 GmbHG. Der Geschäftsführer wird neuerlich durch das MoMiG zusätzlich in die Haftung genommen. Damit kommt es wahrscheinlich in der Praxis zu vergleichbaren Problemen wie bisher, denn auch weiterhin werden sich die Geschäftsführer sehr sorgsam bei Gesellschafterdarlehen fragen müssen, ob sie zur Rückzahlung berechtigt sind oder nicht. Ohne Berater wird das in der Praxis oftmals nicht zu entscheiden sein. Soll ermittelt werden, ob eine GmbH überschuldet ist, bleiben im übrigen jetzt ohne Rangrücktrittsvereinbarung die Gesellschafterdarlehen unberücksichtigt. Das hilft Insolvenzen zu vermeiden.

Im Insolvenzfall werden im Übrigen die Rückzahlungen auf Gesellschafterdarlehen bis zu einem Jahr vor Insolvenzantragstellung im Wege der Insolvenzanfechtung rückabgewickelt, d.h. die Gesellschafter müssen die erhaltenen Tilgungen zurückzahlen. Das ist wiederum eine Verschlechterung für Gesellschafter. Hier können sich schnell Tücken auftun:

Beispielfall nach dem MoMiG: Unternehmensverkauf mit Verlust

U ist Alleingesellschafter der U Software GmbH. Er hat der gesunden U Software GmbH ein Gesellschafterdarlehen über 1 Mio. € gewährt. Er verkauft die U Software GmbH für einen Preis von 1 Mio. € an D, nachdem er dafür gesorgt hat, dass das Darlehen sicherheitshalber an ihn kurz vor dem Verkauf zurückbezahlt wurde, erhält den Kaufpreis und ist zufrieden. Er hat 2 Mio. € auf dem Konto.

D ist leider von Beruf Sohn. Er ruiniert das Unternehmen in einem halben Jahr und meldet Insolvenz an. Der Insolvenzverwalter verlangt jetzt anfechtungshalber von U 1 Mio. € - zu Recht.

U hätte hier sein Darlehen für 1 Mio. € an D verkaufen müssen; denn dann hätte er insgesamt 2 Mio. € behalten und stünde nicht wie im Beispiel da.

Hat ein Gesellschafter der GmbH Vermögenswerte zur Nutzung überlassen, kann er künftig seinen Aussonde-

rungsanspruch während der Dauer des Insolvenzverfahrens, höchstens aber für die Zeit von einem Jahr ab dessen Eröffnung nicht geltend machen. Dies ist eine deutliche Stärkung von Gesellschaftern.

9. Missbrauchsbekämpfung

Zur Vermeidung von Missbräuchen mit GmbHs (z. B. Unternehmensbeerdigungen) muss künftig im Handelsregister eine inländische Geschäftsanschrift angegeben werden, bei der die Zustellung auch durch Niederlegung und Abgabe von Willenserklärungen möglich ist. Weiter wird die öffentliche Zustellung im Inland gem. § 15 a HGB erleichtert. Dies hat zur Konsequenz, dass der schon bisher illegale Trick, die GmbH einem „Unternehmensbestatter“ zu übergeben und diese dann mehr oder minder zu verbringen, jedenfalls im Hinblick auf die Zustellung nicht mehr greifen wird.

Damit entstehen aber auch für normale Fälle Risiken, denn wer mit einer längst bestehenden GmbH eine veraltete Anschrift im Handelsregister stehen lässt, läuft Gefahr, dass dort zugestellt wird. Gelingt das nicht, drohen mitunter ruinöse Folgen. Altgesellschaften müssen alsbald ihre Geschäftsanschrift dem Handelsregister mitteilen; andernfalls trägt das Handelsregister spätestens (!) bis zum 31.03.2009 kostenfrei die zuletzt bekannte Geschäftsanschrift von Amts wegen ein; § 3 Abs. 1 EG-GmbHG; vgl. Art. 64 GmbHG.

Fallbeispiel nach MoMiG: Überraschende Insolvenz und Haftung des GF

Die Joseph Alt Bau-GmbH hatte bei ihrer Gründung 1991 als Adresse den Joseph-Alt-Winkel 1 in Bremen (Stadt) als Geschäftsadresse angegeben. Sie ist jetzt in die Joseph-Alt-Allee 2 in Bremen-Nord verzogen. Das Handelsregister trägt nach der Einführung des MoMiG die alte Anschrift Joseph-Alt-Winkel 1 in Bremen ein.

Fritz Listig (L) erinnert sich an eine alte Baumängelforderung von streitigen 1,1 Mio. €, die an sich verjährt ist. Er erhebt eine Zahlungsklage über 1,1 Mio. € und gibt die alte Adresse an. Der Gesichtsvollzieher kann zwar mangels „Briefkasten“ nicht zustellen. L beantragt aber nun die erleichterte öffentliche Zustellung, § 15a HGB. Die Klage hängt im Gericht aus, wovon die Joseph Alt Bau-GmbH nichts merkt, denn wer liest schon solche Aushänge. Sie gibt keine Verteidigungsanzeige ab. Es ergeht ein Versäumnisurteil, das wieder öffentlich zugestellt wird. Die Joseph Alt Bau-GmbH merkt immer noch nichts. Sodann ist die Einspruchsfrist verstrichen, das Urteil ist rechtskräftig. Jetzt sucht Listig nach der richtigen Adresse und vollstreckt. Der Geschäftsführer G der



Joseph Alt Bau-GmbH fragt nun, was er tun kann. Sein Anwalt erklärt - wohl zu Recht - „nichts, außer zahlen“. Jetzt meldet der GF Insolvenz an. Der Insolvenzverwalter der Joseph Alt Bau-GmbH i.L. verklagt nun G, weil er die Anzeige der richtigen Anschrift versäumte. G fragt den Anwalt, ob das gefährlich sei. G hat sich in der Tat haftbar gemacht, denn hätte er die Adresse beim Register angemeldet, hätte die GmbH nicht das Problem mit der öffentlichen Zustellung gehabt und die Einrede der Verjährung wirksam erheben können. L war nicht verpflichtet, eine andere, als die im Handelsregister veröffentlichte Anschrift zu wählen, weil ihm die neue an sich nicht bekannt war. Er muss nicht forschen. G ist ruiniert. Ob hier die Gerichte mit Treu und Glauben helfen und der Fall für die GmbH und damit G zu retten ist, ist sehr fraglich.

Die Geschäftsanschrift muss nach dem MoMiG nicht mehr mit dem Verwaltungssitz identisch sein. GmbHs können also künftig ohne den Zwang, den Satzungssitz ändern zu müssen, umziehen. Dem Handelsregister muss nur die neue Anschrift gemeldet werden.

Für GmbHs, die ihren Verwaltungssitz ins Ausland verlegt haben, ist es erforderlich, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. **Wir unterstützen Sie hier gerne durch die AV-Verwaltungs-GmbH.** Bestehende GmbHs sollten Umzüge ins Ausland aber mit dem Steuerberater besprechen (§ 12 KStG).

Im Falle der Führungslosigkeit einer Gesellschaft (Niederlegung der Geschäftsführung) sind die Gesellschafter verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen. Bei Aktiengesellschaften trifft diese Pflicht den Aufsichtsrat. Die Insolvenzantragspflicht kann damit durch das Abtauchen des Geschäftsführers nicht mehr umgangen werden. Gesellschafter, die in dieser Situation nicht handeln, machen sich schadenersatzpflichtig und strafbar.

Die **Haftung der Geschäftsführer** wurde massiv ausgeweitet. In § 64 GmbHG werden nicht nur Regelungen für sogenannte Masseschäden durch eine verspätete Insolvenzantragstellung geregelt. Nunmehr können auch Geschäftsführer, die sich an der Ausplünderung der Gesellschaft durch die Gesellschafter beteiligen und dadurch die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeiführen, insoweit mit ihrem Privatvermögen in Anspruch genommen werden (s.o.). In der Praxis bedeutet dies allerdings, dass die grundsätzlich ansonsten erleichterte Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen vor Insolvenzantragstellung auf Kosten des Geschäftsführers gelöst wird. Der Geschäftsführer muss nämlich im Zweifel haften.

Die Gründe, die Personen daran hindern, Geschäftsführer werden zu können, wird deutlich erweitert. Das MoMiG **disqualifiziert als Geschäftsführer**, wer rechtskräftig wegen

- ▶ Insolvenzstraftaten der §§ 283 bis 283 d StGB (Bankrott, Gläubigerbegünstigung usw., wie bisher),
- ▶ vorsätzlicher Insolvenzverschleppung (zu späte oder falsche Insolvenzantragsstellung bei juristischen Personen und Personengesellschaften ohne natürliche Person als Vollhaffer, neu),
- ▶ falscher Angaben bei der Gründung einer GmbH oder AG (neu),
- ▶ unrichtigen Darstellungen nach § 400 AktG, § 331 HGB, § 313 UmwG oder § 17 PublG (neu) oder
- ▶ Straftaten nach §§ 256b, 263 (Betrug), 264, 264 a, 266 (Untreue) und 266a StGB, wenn ein Jahr Freiheitsstrafe hinzu kommen (neu)

verurteilt wurde. Die Verurteilung in den vier Deliktgruppen disqualifiziert ohne Blick auf das Strafmaß für fünf Jahre nach der rechtskräftigen Verurteilung die Person als Geschäftsführer. Bei Strafverfahren hilft dann nur noch eine Einstellung, etwa nach §§ 153 oder 153 a StPO. Entsprechendes gilt im Übrigen für rechtskräftig feststehende vergleichbare Taten im Ausland. Wer in der Anmeldung über seine Missetaten hinweggeht, begeht eine neue „disqualifizierende“ Tat nach § 82 Abs. 1 GmbHG, denn er versichert ja bei seiner Anmeldung, dass er nicht gehindert ist, Geschäftsführer zu sein. Hier ist allerdings zu klären, ob diese Ausweitung der Strafbarkeit am Grundgesetz scheitert, denn Strafnormen müssen bestimmt sein. Woher aber soll ein neu bestellter Geschäftsführer wissen, ob ausländische Normen deutschen Strafnormen entsprechen?

Natürlich disqualifizieren weiterhin behördliche und gerichtliche Berufsverbote und Anstaltsverwahrungen Personen als Geschäftsführer.

Im Übrigen sollen nun sogar Gesellschafter, die vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person, die nicht Geschäftsführer sein kann, die Führung der Geschäfte überlassen, der Gesellschaft für entsprechende Schäden, die diese Person der Gesellschaft zufügt, verantwortlich sein. Wer also grob fahrlässig einen mehrfach verurteilten Betrüger als Gesellschafter zum Geschäftsführer einer GmbH macht, muss damit rechnen, dass er im Anschluss für weitere Betrügereien dieses Geschäftsführers zu Lasten der GmbH persönlich haftet. Bei der Auswahl von Fremdgeschäftsführern muss also nunmehr nicht nur im Interesse des Vermögens der GmbH, sondern auch im Interesse des privaten Vermögens der Gesellschafter besondere Sorgfalt an den Tag gelegt werden.



Was wird für Altgesellschaften zu tun sein?

- ▶ Viele Gesellschaftsverträge müssen auf den Prüfstand. Die neuen Regeln nach dem MoMiG sollten sinnvollerweise in die Gesellschaftsverträge eingepflegt werden.
- ▶ Geschäftsführer sind wegen der ausgeweiteten Haftung als die eigentlichen „Verlierer“ der Reform anzusehen. Sie sollten erwägen, ob sie sich mit einer sog. D&O-Versicherung (Directors-and-Officers-Versicherung, auch Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung; mehr dazu im Internet unter <http://www.manager-magazin.de/unternehmen/mittelstand/0,2828,333971,00.html>) absichern lassen. Das gilt auch bei der „eigenen“ GmbH des Gesellschafter-Geschäftsführers, denn spätestens in der Insolvenz wird der Insolvenzverwalter prüfen, ob sich der Geschäftsführer haftbar gemacht hat.
- ▶ GmbHs sollten unbedingt ihre aktuelle Geschäftsschrift an das Handelsregister melden, wenn dies nicht schon mit einer der letzten Anmeldungen geschah. Seit dem EUHG geht das nur noch elektronisch. Wir erledigen das gerne, wenn wir den Auftrag erhalten.

Was ist künftig bei allen juristischen Personen und Kapital & Co. KGs zu beachten?

- ▶ Die Insolvenzantragspflicht wird für alle Personengesellschaften ohne eine natürliche Person als Vollhafter und juristische Personen gleich welcher Art mit Verwaltungssitz im Inland mit dem MoMiG vereinheitlicht. Auch der e.V. muss jetzt strafbewehrt alsbald, spätestens drei Wochen nach Insolvenzreife, die Insolvenz anmelden. Das, was z.B. für die GmbH, AG, e.G., KGaA oder sog. echte Kapital & Co. KG (echte GmbH & Co. KG) schon immer galt, gilt jetzt auch für die Ltd., B.V. usw. mit deutschem Verwaltungssitz.

Hinweis

Unser Jusletter beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Jusletter dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

Kontakt

Ahlers & Vogel _ Bremen
Contrescarpe 21 _ 28203 Bremen
Telefon +49 (421) 33 34-0
Telefax +49 (421) 33 34-111
E-Mail: bremen@ahlers-vogel.de

Unsere Rechtsanwälte
im Bereich Gesellschafts- und Steuerrecht:

RA/Notar Dr. Rüdiger Leykam*
RA/Notar Dr. Klaus J. Starke, LL.M. (Berkeley)
RA/Notar Burkhard Klüver*
RA Jörn H. Linnertz* **
RA Dr. Dirk Weitze LL.M. (Taxation)*
RAin Dr. Stefanie Vossberg-Scholl, LL. Cert. (Leicester)
RAin Ralf Schäfer, Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)
RAin Paola M. Kleimenhagen
RA Jochen Böning

* zugl. Fachanwalt für Steuerrecht

** zugl. Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Ahlers & Vogel _ Hamburg
Schaarsteinwegsbrücke 2 _ 20459 Hamburg
Telefon +49 (40) 37 85 88-0
Telefax +49 (40) 37 85 88-88
E-Mail hamburg@ahlers-vogel.de

Ahlers & Vogel _ Rostock
Gerhart-Hauptmann-Str. 24 _ 18055 Rostock
Telefon +49 (381) 491 39-0
Telefax +49 (381) 491 39-99
E-Mail: rostock@ahlers-vogel.de

***Jörn H. Linnertz** studierte Volkswirtschaft und Jura. Er ist seit 1999 Rechtsanwalt bei Ahlers & Vogel im Bereich des Gesellschafts- und Steuerrechts tätig. Herr Linnertz ist Fachanwalt für Steuerrecht sowie Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht. Seit 2001 ist Herr Linnertz Partner unserer Sozietät. Im Jahr 2000 wurde er in den Zivilrechtsausschuss des Deutschen Anwaltsvereins berufen, der die Gesetzgebungsarbeit im Bereich des Zivilrechts auf nationaler und mittlerweile auch europäischer Ebene durch Expertisen begleitet. Er hält regelmäßig Seminare ab und veröffentlicht zu rechtswissenschaftlichen Fragen, zuletzt auch über das MoMiG. Herr Linnertz wurde 2002 in den Vorstand des Bremischen Anwaltsvereins gewählt und gehört seit 2006 dem Fachausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht (Zulassung von Fachanwälten) der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen an. Er ist Mitglied des Deutschen Juristentages (djT) und der Juristischen Gesellschaft Bremen.

